

**Verordnung
über die Vergütung von Krankheits- und
Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen
(Anhang: Liste der Hilfsmittel, Pflegehilfs- und
Behandlungsgeräte (§ 19 Abs. 1)
(ELKV)**

Vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2008)

§ 1 Hilfsmittel

1

2 Orthesen

2.03 Rumpforthesen, sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.

4 Schuhwerk

4.02 Kostspielige orthopädische Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen.

7 Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperationen: Für provisorische Starbrillen direkt nach der Operation wird nur eine Leihgebühr von höchstens 60 Franken vergütet.

11 Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehschwache Personen

11.01* Blindenlangstöcke.

11.02* Blindenführhunde, sofern die Eignung des Versicherten als Führhundehalter erwiesen ist und er sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Mietkosten.

11.03* Punktschriftschreibmaschinen.

11.04* Tonbandgeräte für blinde und hochgradig sehschwache Personen zum Abspielen von auf Tonband gesprochenen Literatur.

- 16 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt
- 16.01* Elektrische Schreibmaschinen, sofern eine versicherte Person wegen Lähmung oder anderer Gebrechen der oberen Gliedmaßen weder von Hand schreiben noch eine gewöhnliche Schreibmaschine bedienen kann.
- 16.02* Automatische Schreibgeräte, sofern eine versicherte Person wegen Lähmung sprech- und schreibunfähig ist und nur mit Hilfe eines solchen Gerätes mit der Umwelt in Kontakt treten kann.
- 16.03* Tonbandgeräte, sofern eine gelähmte versicherte Person, die nicht in der Lage ist, selbständig Bücher zu lesen, zum Abspielen von auf Tonband gesprochener Literatur auf einen solchen Behelf angewiesen ist.
- 16.04* Seitenwendegeräte, sofern eine versicherte Person, die die Voraussetzungen für ein Tonbandgerät erfüllt, dieses Gerät anstelle eines Tonbandes benötigt.
- 16.05* Steuergeräte zur selbständigen Bedienung des Telefons, sofern eine schwerstgelähmte versicherte Person, die nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann.

* nur leihweise Abgabe (Art. 19 Abs. 1 ELKV)

§ 2 Pflegehilfsgeräte und Behandlungsgeräte

1

- 20 * Atmungsapparate bei Ateminsuffizienz.
- 21 * Inhalationsapparate.
- 22 * Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, sofern eine versicherte Person ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist.
- 23 * Krankenheber, sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Krankenheber für die Hauspflege notwendig ist.
- 24 * Elektrobetten, sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Elektrobett für die Hauspflege eine absolute Notwendigkeit darstellt.
- 25 * Nachtstühle.
- 26 * Coxarthrosestühle.
- 27 * Aufzugständer (Betthalten).

* nur leihweise Abgabe (Art. 19 Abs. 1 ELKV)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
18.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 601

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	18.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 601